

3. Entwurf : GESCHÄFTSORDNUNG 4.12.18

für die Schulverbandsversammlung und die Ausschüsse des Schulverbandes Trittau

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein amdie folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Geschäftsordnung bei der Aufführung von Funktionen, Dienstinhabern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern darauf verzichtet, neben der weiblichen Schriftform die männliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von männlichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die männliche Schriftform entsprechend.

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- 1) Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Schulverbandsvorsteherin binnen 90 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl einberufen (§ 9 Abs. 7 GKZ).
- 2) Die bisherige Schulverbandsvorsteherin erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Schulverbandsvorsteherin handhabt das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 37 GO).
- 3) Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Schulverbandsvorsteherin und unter deren Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Schulverbandsvorsteherin die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie zu vereidigen und in ihr Amt einzuführen.
- 4) Die neu gewählte Schulverbandsvorsteherin hat ihre Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

§ 2
Schulverbandsvorsteherin

- 1) Die Schulverbandsvorsteherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulbandsversammlung. Sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Die Schulverbandsvorsteherin hat diese Aufgaben gerecht und unparteilich wahrzunehmen.
- 2) Die Schulverbandsvorsteherin wird, wenn sie verhindert ist, durch ihre 1. Stellvertreterin, ist auch diese verhindert, durch ihre 2. Stellvertreterin, vertreten.

II. Abschnitt
Einladung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Einladung

- 1) Die Einladung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern des Schulverbands mindestens sieben Tage vor der Sitzung im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf bereit zu stellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Weitere Unterlagen sollten ebenfalls sieben Tage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen. Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einem Hinweis, welche Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 2) Wenn eine Sitzung abgebrochen wird oder eine weitere Sitzung durchgeführt werden soll, kann auf eine Ladung verzichtet werden, wenn die Schulverbandsvorsteherin hierauf hinweist und Ort, Zeitpunkt sowie Tagesordnung bekannt sind.
- 3) Wird die Ladungsfrist unterschritten oder wird von einer Ladungsfrist ganz abgesehen, ist die Notwendigkeit in der Ladung kurz zu begründen.
- 4) Ein Einwand eines Mitglieds gegen Form oder Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- 5) Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Tarifen sollen im Ratsinformationssystem vollständig oder in Auszügen möglichst innerhalb der Ladungsfrist bereitgestellt werden. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für einen nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind im Kopf deutlich als nichtöffentlich zu kennzeichnen und gelten daher als vertraulich. Sie sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

§ 4 Tagesordnung

- 1) Die Schulverbandsvorsteherin beruft die Sitzung der Schulverbandsversammlung ein.
- 2) Die Schulverbandsvorsteherin setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist.
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Eine stichwortartige Bezeichnung ist ausreichend. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
- 3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung einzuladen.
- 4) Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Schulverbandsvorsteherin oder der Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

III. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- 1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5, VI GKZ i. V. m. § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Der Beschluss darüber wird zu Beginn der Sitzung unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt gefasst und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

IV. Abschnitt
Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7
Einwohnerfragestunde

- 1) Zu Beginn der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird für Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Zu den Beratungsgegenständen können Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - b) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt zu Angelegenheiten, die den Schulverband Trittau als Schulträger betreffen, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- 2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- 3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu beantworten.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden.
Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Schulverbandsversammlung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

V. Abschnitt
Beratung und Beschlussfassung

§ 9
Anträge

- 1) Anträge der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind bei der Schulverbandsvorsteherin spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen und von dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulverbandsver-

sammlung zu setzen.

Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

- 2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4)
- c) Einwohnerfragestunde (§ 7)
- d) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

§ 11 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verwei-

sungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.

- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.
Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Schulverbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Worterteilung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Schulverbandsvorsteherin durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich drei Minuten.

§ 13 Ablauf der Abstimmung

- 1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Schulverbandsvorsteherin stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zu stimmen.
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- 2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht.
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang.
In Zweifelsfällen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin .
- 3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- 4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Sie werden durch das gleichzeitige Heben beider Hände der An-

tragstellerin signalisiert. Die Vorsitzende erteilt nach Ende der aktuellen Wortmeldung der Antragstellerin das Wort.

§ 14 Wahlen

- 1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Versammlung ein Wahlausschuss gebildet.

Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an.

- 2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- 3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- 4) Die Schulverbandsvorsteherin gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VI. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 15 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach § 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 16 Protokollführung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin sowie eine Stellvertreterin, sofern die Protokollführung nicht durch die Verwaltung wahrgenommen wird.

- (2) Die Protokollführerin fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie unterstützt die Schulverbandsvorsteherin in der Sitzungsleitung.

§ 17

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- 1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung.
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung, (kein Wortprotokoll)
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung elektronisch zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.
Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

VIII. Abschnitt Ausschüsse

§ 18

Ausschüsse

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin einberufen.
 - b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung sind alle Unterlagen elektronisch bereit zu stellen.
 - c) Anträge sind über die Schulverbandsvorsteherin bei der Ausschussvorsitzenden mit

einer Frist von 14 Tagen vor der nächsten Ausschusssitzung einzureichen und von dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.

- d) Werden Anträge von der Schulverbandsversammlung an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

IX. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, sofern das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulverbandsvorsteherin .

§ 21

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Dauer.

Trittau, den

Schulverband Trittau

(Lorenzen)
Schulverbandsvorsteherin